

RS Vwgh 1996/11/21 95/07/0188

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.11.1996

Index

L66507 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Tirol

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

80/06 Bodenreform

Norm

ABGB §431;

ABGB §851;

FIVfGG §34 Abs3;

FIVfGG §34 Abs4;

FIVfLG Tir 1978 §60 Abs3;

FIVfLG Tir 1978 §72 Abs5 litb;

Rechtssatz

Da im Rahmen eines Sonderteilungsverfahrens gemäß § 60 Abs 3 Tir FIVfLG 1978 jedenfalls auch die Lage und Form der Grundstücke vor und nach der Teilung bescheidmäßig wiederzugeben sind, kann im Rahmen eines solchen Verfahrens von der Agrarbehörde auch gemäß § 72 Abs 5 lit b Tir FIVfLG 1978 eine Streitigkeit über den Grenzverlauf der in das Verfahren einbezogenen Grundstücke einschließlich der Streitigkeiten über den Verlauf zwischen einbezogenen und nichteinbezogenen Grundstücken abgeführt werden. Hierunter ist nicht nur eine Streitigkeit über die Unsicherheit oder die Unkenntlichkeit des Grenzverlaufes zu verstehen, sondern auch die Feststellung, in welchem Umfang Eigentum an Grundstücken erworben wurde (Hinweis Schwimann-Pimmer, ABGB Praxiskommentar, Band 2, Seite 203, Randzahl 5 zu § 431; Schwimann-Hofmeister, ABGB Praxiskommentar, Band 3, Seite 387, Randzahl 8 zu § 851, sowie Gamerith in Rummel, 02te Auflage, Band 2, S 982, Randzahl 6 zu § 851). Eine solche urteilstsmäßige Feststellung ist auch zulässig (Hinweis OGH 10.10.1983, SZ 56/141).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995070188.X04

Im RIS seit

29.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at